

## § 1 Allgemeines, Geltung

Der Vorstand vom Förderverein Balinger Tafel e.V. erstellt gemäß §16 der Vereins-Satzung nachfolgende Datenschutzordnung.

Die Datenschutzordnung regelt die Erhebung, automatisierte Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung, Löschung - und Nutzung personenbezogener Daten, die für die Durchführung der Vereinsarbeit erforderlich sind.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung derjenigen Zwecke und Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt, die gemäß der Satzung zulässig sind. Hierzu gehört insbesondere die Mitgliederverwaltung.

## § 2 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Folgende Daten seiner Mitglieder sind für die Zwecke des Vereins unerlässlich und werden daher zwingend erhoben, verarbeitet und genutzt:

- Vor- und Zuname, Titel, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen
- Mitgliedsstatus, Mitgliedsbeitrag
- Ein-/Austrittsdatum, Kündigungsgrund
- Bankverbindung (IBAN und BIC)
- Funktion im Verein

Jedes Mitglied haben das Recht, vom Vorstand eine kostenlose Auskunft zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten des Mitglieds gespeichert sind oder verarbeitet werden. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf zusätzlich folgende Informationen:

- die Verarbeitungszwecke
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds grundsätzlich aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 3 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Zur Gewährleistung des Datenschutzes kann nach § 4f BDSG ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Dieser ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er hat uneingeschränkten Zugang zu den erhobenen Daten und ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird. Jedes Mitglied hat das Recht, sich jederzeit mit Fragen und Anträgen an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, der Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen des BDSG erteilt.

## § 4 Erstellen und aktualisieren der Verfahrensverzeichnisse

Zur Feststellung datenschutzkonformer Datenverarbeitung können Verfahrensverzeichnisse geführt werden. Hierbei ist dann für jedes Verfahren ein eigenes Verzeichnis zu erstellen und regelmäßig (mindestens jährlich oder bei Veränderung) auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen. Unter Verfahren ist die Gesamtheit an Verarbeitungen zu verstehen, mit denen eine oder mehrere miteinander verbundene Zweckbestimmung(en) realisiert werden sollen. Ein Verfahren kann danach eine Vielzahl von Datenverarbeitungsdateien umfassen.

Verantwortlich für die Erstellung des Verfahrensverzeichnisses ist der jeweils durch den Vorstand bestimmte Verfahrensverantwortliche. Dieser legt dem Datenschutzbeauftragten, das Verfahrensverzeichnis vor.

## § 5 Auftragsdatenverarbeitung

Soweit sich der Verein zur Erfüllung einzelner satzungsmäßiger Aufgaben der Dienstleistung anderer bedient, verpflichtet er sich zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung des Dienstleisters. Die Einhaltung von Vorschriften über den Datenschutz stellt er durch schriftlichen Vertrag sicher. Er überzeugt sich regelmäßig, dass der Dienstleister die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen einhält und dokumentiert das Ergebnis.

## § 6 Kontaktaufnahme der Mitglieder untereinander

Zur Erfüllung des Vereinszweckes können Mitglieder - als Funktionsträger - untereinander Kontakt aufnehmen. Hierzu werden diesen Mitgliedern die Mitgliederlisten im notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt.

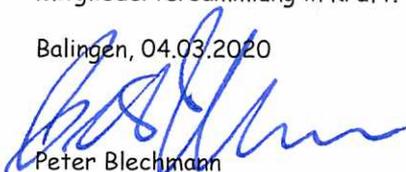
## § 7 Datenschutzhinweise

Personenbezogene Eintragungen in einem Gästebuch, in Chats oder in Foren die öffentlich zugänglich sind können grundsätzlich von anderen Benutzern missbräuchlich verwendet werden. Die Löschung oder Korrektur solcher Einträge lässt sich bei ausländischen Betreibern nur unter erschwerten Bedingungen und häufig auch gar nicht durchsetzen. Der Verein behält sich eine Kürzung und/oder Löschung von Texten vor, insbesondere bei ehrverletzenden, sexistischen, rassistischen und/oder extremistischen Inhalten, soweit der Verein dazu berechtigt ist. Die Eintragungen, die in Blogs, Chats oder in Foren erfolgen, liegen nicht im Verantwortungsbereich des Vereins. Für die Eintragungen sind die Benutzer jeweils selbst verantwortlich. Der Verein distanziert sich ausdrücklich von den Inhalten, die Benutzer in eigener Verantwortung eintragen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt sofort nach Zustimmung - mit einfacher Mehrheit - durch die nächstmögliche ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Balingen, 04.03.2020



Peter Blechmann



Nathalie Hahn

1. Vorstand

2. Vorstand